

Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefon B 1547.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Zusendung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.

Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
ohne Bestellgeld.
Abonnements-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1,20 M.
Verbandsmitgliedern erhalten das Organ
gratis.

Nr. 8.

Köln, den 20. April 1912.

9. Jahrgang.

Inhalt: Das Ende des Kampfes. — Sand in die Augen. — Zum Vergarbeiterstreik im Ruhrrevier. — Sozialdemokratischer Streik gegenüber polnischen Vergarbeitern. — Zum Streik der Kaiser Konfektionsgeschneider. — Verbandsnachrichten. — Rundschau: Sonderbare Neutralität der Hirsch-Dunderschen Gewerksvereine. — Zum Kapitel „Massen und Führer“. — Abschaffung der Lohnzahlungsblätter. — Das Verhältnis zwischen christlichen und Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften. — Literarisches. — Steuerreklamation. — Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. — Finanzielles. — Inzerate.

Das Ende des Kampfes.

Die nach den Frankfurter Einigungsverhandlungen eingetretene Situation machen zu dem Artikel: „Zur Lage“ in der vorigen Nummer der Schneider-Zeitung noch einige ergänzende Ausführungen nötig. Als die Vertreter unseres Verbandes dem ersten Einigungsvorschlag des Herrn Dr. Hiller grundsätzlich zugestimmt und Kollege Schwarzmann in seiner Erklärung die weitergehenden Wünsche der Kollegen präzisiert hatte, bedurfte es noch langer Vermählungen seitens des Herrn Dr. Hiller, wobei es nicht an ersten Hinweisen auf die Verantwortlichkeit der Führer in der Öffentlichkeit im Falle des Scheiterns der Verhandlungen fehlte, bis die Führer des freien und H.-D. Verbandes dem letzten Einigungsvorschlag zustimmten. Wir haben bereits in der letzten Nr. der Schneider-Zeitung durch Gegenüberstellung der beiden Vorschläge den Beweis erbracht, daß der zweite Vorschlag im wesentlichen nichts anderes enthält, als der erste. Dies man ihn im Zusammenhang mit der von Kollegen Schwarzmann mündlich abgegebenen Erklärung, so wird man ohne Mühe herausfinden, daß derselbe nichts anderes enthält, als das von uns ausgeproben. Für die Vertreter des christlichen Schneiderverbandes war es selbstverständlich, daß ihre zustimmende Erklärung zu dem Vorschlag des Unparteiischen auch bindend für die von ihnen vertretenen Mitglieder sind. Sie gaben daher auch ihre Zustimmung ohne Vorbehalt der Abstimmung in den Mitgliederversammlungen. Wenn trotzdem einige Zahlstellen glaubten, eine Abstimmung vorzunehmen zu müssen, so ändert dies an der Auffassung der gewählten Vertreter nichts, da sie als Leiter einer Zentralorganisation in derartigen Fällen zu bindenden Abmachungen berechtigt sind. Sie haben auch nach Schluß der Verhandlungen noch von Frankfurt aus in einem Rundschreiben an die im Kampfe stehenden Zahlstellen, in welchem sie das Ergebnis der Verhandlungen mitteilten, es als selbstverständlich gehalten, daß sich gegen den Einigungsvorschlag kein Widerspruch erhebt. Unsere Zahlstellen haben denn auch mit einer einzigen Ausnahme dem Einigungsvorschlag zugestimmt.

Verständlich wurde die Situation durch das Verhalten der Mehrheit der Mitglieder des freien und H.-D. Verbandes. Die Vertreter dieser beiden Organisationen glaubten ihre Zustimmung zu dem Dr. Hiller'schen Vorschlag von der Abstimmung ihrer Mitglieder abhängig machen zu müssen, bezeichneten diese aber ausdrücklich nur als eine Formfrage und erklärten, daß keine Gefahr der Ablehnung bestehe, um so mehr sich die Beiratsmitglieder des freien Verbandes einstimmig verpflichtet hätten, für die Annahme desselben in den Versammlungen einzutreten. Soweit uns bekannt, ist dies wohl geschehen, jedoch nur wenige Orte mit geringen Mitgliederzahlen stimmten dafür, die Mehrheit ließ sich bedauerlicherweise von der vorhandenen Gegenströmung fortziehen und lehnte den Vorschlag ab. Damit war die Fortsetzung der Verhandlungen vor dem unparteiischen Kollegium in Frage gestellt.

Dessen ungeachtet trat

das Schiedsgericht

am 2. April in Jena zusammen. Als Unparteiische waren erschienen die Herren Magistratsrat von Schulz-Berlin, Königl. Gewerbegerichtsdirektor Dr. Brenner-München und Kassendirektor Dr. Hiller-Frankfurt. Der Arbeitgeberverband war durch die Herren Schambel, Schwarz und Sekretär Spieth-München vertreten.

Die Arbeiterorganisationen waren vertreten: Der christliche Verband durch die Kollegen Schwarzmann und Günnewig-Köln und Müller-Düsseldorf; der freie Verband durch vier und der Gewerbeverein der Schneider durch zwei Vorstandsmitglieder.

Herr von Schulz übernahm die Leitung der Beratungen, begrüßte die Erschienenen und gab der Erwartung Ausdruck, daß die Verhandlungen ein befriedigendes Resultat zeitigen möchten.

Vor Eintritt in die Tagesordnung richtete er an die Parteien die Anfrage, ob sie Erklärungen abzugeben hätten. Hierauf legte eine, zum Teil recht scharfe Diskussion zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein, welche die Ablehnung des Dr. Hiller'schen Einigungsvorschlages und die Nichtaufnahme der Arbeit am 2. April zum Gegenstand hatte.

Durch die erfolgte Ablehnung des Dr. Hiller'schen Vorschlages kam zunächst das Schiedsgericht nicht in Frage. Die Unparteiischen versuchten nun auf andere Weise eine neue Grundlage zu schaffen und konstituierten sich zunächst als Einigungskommission, womit sich beide Parteien einverstanden erklärten. Die zwischen diesen von den Unparteiischen nunmehr einzeln gepflegten Verhandlungen führten auf folgende Grundlage zu einer Verständigung.

1. Die örtlichen Vertreter der einzelnen Städte bringen vor die Unparteiischen ihren Standpunkt zur Geltung, insbesondere wie sich die Forderung der Arbeitnehmer zu dem Angebot der Arbeitgeber verhält.

2. Die strittig gebliebenen Punkte entscheiden die Unparteiischen durch Schiedssprüche, welchen sich die Zentralorganisationen von vornherein unterwerfen, ohne daß hierüber eine Abstimmung innerhalb der einzelnen örtlichen Organisationen stattfindet.

3. Die Unparteiischen behalten sich vor, in den geeigneten Fällen die örtlichen Vertreter anzurufen, unter sich über die strittigen Punkte eine Einigung zu versuchen.

4. Die Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Streikenden und Ausgesperrten erfolgt spätestens am Dienstag nach Ostern.

Ihre Zustimmung zu diesem neuen Vorschlage machten die Arbeitgeber von einer, von den Vertretern der Arbeiter zu Protokoll zu gebenden Erklärung abhängig, worin sich diese bereit erklären, in nächster Zeit der Schaffung eines Reichstages näher zu treten. Nachdem hierzu die Beihilfenvertreter ihre Zustimmung gegeben, nahmen die Unparteiischen ihre Tätigkeit als

Schiedsrichter

wieder auf. Da unter den Parteien darüber Meinungsverhältnisse bestanden, ob die in Frankfurt bei den Schlichtungsverhandlungen gefällten Schiedssprüche, insoweit des inzwischen eingetretenen Kampfes aufrecht zu erhalten seien oder nicht, fällten die Unparteiischen zunächst über diesen Punkt einen Schiedsspruch der lautet:

Allgemeines.

1. Die Frankfurter Vereinbarungen vom Februar 1912 gelten im vollen Umfange weiter. Die gegenwärtigen Verhandlungen bilden die Fortsetzung der Frankfurter Verhandlungen, sowohl derjenigen, die vor die nach Ausbruch des Streiks erfolgt sind. Ferner ist nur über materielle Forderungen Streik und Aussperrung entfallen; nur diese haben zum Kampf geführt, und mit diese Differenzen sollen heute beseitigt werden.

2. Die mit ehemaligen Mitgliedern des „Abau“ geschlossenen Sonderverträge behalten ihre Gültigkeit. Gründe: Die Verträge sind formgerecht abgeschlossen, und es ist weder ein rechtlicher noch ein tatsächlicher Grund dafür vorhanden, ihnen die Gültigkeit zu entziehen. Das entspricht auch der Billigkeit gegenüber den Arbeitern wie gegenüber den übrigen Mitgliedern des „Abau“.

Es folgten sodann die Verhandlungen über die Differenzen der einzelnen Orte, die der alphabetischen Reihenfolge nach aufgerufen wurden. Hierzu hatten die Parteien ihre Ortsvertreter geladen, die vor dem unparteiischen Kollegium ihren Standpunkt vertraten. Insbesondere erforderten die Forderungen der Arbeiter und die Angebote der Arbeitgeber, die Tarifdauer und besondere örtliche Verhältnisse eingehende Erörterungen.

Zunächst kam

Berlin.

Nachdem die Parteien in längeren Ausführungen ihren gegenseitigen Standpunkt zur Geltung gebracht hatten, fällten die Unparteiischen folgenden

Schiedsspruch:

Wird gemäß Ziffer 3 der heutigen Vereinbarung den örtlichen Vertretern behufs näherer Regelung über die noch strittigen Punkte zugewiesen.

Die Verhandlung der Parteien führten indes zu keiner Einigung, so daß sich das Schiedsgericht nochmals mit der Angelegenheit zu befassen hatte und folgenden Schiedsspruch fällte:

Die Grundlöhne des alten Tarifs sind um 8 1/2 Prozent zu erhöhen. Es bleibt jedoch den Parteien überlassen, im Wege freier Vereinbarung innerhalb der einzelnen Grundlöhne eine Verschiebung derart vorzunehmen, daß im Durchschnitt 8 1/2 Prozent sicher gehen.

Begründung:

Bei den weit auseinandergehenden Anschauungen über die Grundlagen für Schaffung eines neuen Tarifvertrages war es dem Schiedsgericht nicht möglich, sich mit den Einzelheiten in den Tarifpositionen zu befassen und hierüber einen Entscheid zu fällen. Es müßte daher das Schiedsgericht zu einer pauschalen Regelung der strittigen Punkte schreiten. Hierbei hielt es eine Erhöhung um 8 1/2 Prozent für angemessen, und zwar deshalb, weil es feststeht, daß schon selber etwa 7 1/2 Prozent Erhöhung der Grundlöhne angeboten waren, und im übrigen auch innerhalb der letzten fünf Jahre keine Lohnverhöhung Platz gegriffen hat. Es ist notorisch, daß in den letzten Jahren die Lebenshaltung sich wesentlich verteuert hat, was insbesondere bei den Großstädten hinsichtlich der Mietfrage gilt.

Aus den Verhandlungen haben die Unparteiischen die Überzeugung gewonnen, daß es vielfach den Wünschen der beiden Parteien entsprechen würde, wenn der 8 1/2-prozentige Zuschlag nicht gleichmäßig durch alle Positionen gewährt, sondern derartig verteilt würde, daß schließlich nur im Durchschnitt eine 8 1/2-prozentige Lohnverhöhung sich ergeben würde. Es muß deshalb den Parteien freigestellt sein, falls sie zu einer Einigung hierüber kommen, diese durchzuführen. Wenn nicht, so bleibt es bei der allgemeinen Erhöhung jedes einzelnen Grundlohnes um 8 1/2 Prozent.

Votum.

Für die Bochumer Mitglieder des „Abau“ ist der mit der überliegenden Anzahl der übrigen Arbeitgeber abgeschlossene Tarifvertrag maßgebend.

Begründung:

Es steht fest, daß die Arbeiterorganisation mit der weitans überliegenden Anzahl der Arbeitgeber, welche zugleich den größten Teil der Arbeiter beschäftigen, einen Tarifvertrag abgeschlossen hat, der eine Erhöhung von etwa sechs Prozent auf die Grundlöhne bringt. Es entspricht den Grundfragen der Billigkeit, daß auch der verbleibende Rest der Firmeneinhaber die gleichen Lohnverhältnisse, welche sich im übrigen auch auf der Basis der Frankfurter Einigung bewegen, gewährt. Auch ist zu berücksichtigen, daß eine gegenteilige Entscheidung, die den Mitgliedern des Verbandes geringere Lohnsätze zufließen würde, nicht im Arbeitgeberinteresse gelegen ist, weil es ausgeschlossen erscheint, daß sie zu diesen niedrigeren Preisen Arbeiter bekommen. Da die überlegene Zahl der Firmen die Sätze bewilligt hat, so ergibt sich ohne weiteres, daß sie auch nach der wirtschaftlichen Lage am Ort gezahlt werden können.

Braunschweig.

Für Braunschweig muß es bei den Frankfurter Vereinbarungen sein Bewenden behalten.

Beflage zur Nr. 8 der Schneider-Zeitung.

dem bisherigen Umfang zur Anwendung gebracht werden soll.

Begründung.

Unbestritten ist, daß vor Eintritt in die Frankfurter Einigungsverhandlungen der gegenseitige Fall von der Tagesordnung abgesetzt und ein Spezialabkommen dahin getroffen wurde, daß angesichts der langjährigen Schwierigkeiten, die sich dem Abschluß eines Tarifs entgegenstellten, versucht werden soll, ausnahmsweise den Fall Leipzig vor dem Kollegium der Unparteiischen zum Austrag zu bringen. Schon aus dieser speziellen Art der Verhandlung ergibt sich unzweifelhaft, daß diese in Frankfurt abgegebene allgemeine Erklärung über die Verkürzung der Arbeitszeit auf vorliegenden Fall keinen Bezug haben kann. Es fragt sich nunmehr, ob und in welchem Umfang eine Arbeitszeitverkürzung angemessen ist. Festgestellt wurde, daß in der überwiegenden Anzahl der Großstädte und besonders in Dresden, für welches im allgemeinen die gleichen wirtschaftlichen Verhältnisse gelten, der Neunfundentag für Damenschneider eingeführt ist. Es konnte kein stichhaltiger Grund dafür vorgebracht werden, daß für Leipzig von dieser allgemeinen Bestimmung abzuweichen sei.

Zweitens steht es bezüglich der Art der Entlohnung fest, daß in Leipzig zurzeit überlegend Zeitlohn und nebenher Stücklohn eingeführt ist. Da an den bestehenden Verhältnissen an sich nicht geändert werden soll, so ist in erster Linie ein Tarifvertrag mit Zeitlöhnen und in zweiter Linie mit Stücklöhnen auszuarbeiten. Dabei ist besonders darauf zu achten, daß das Stücklohnsystem nur im bisherigen Umfang aufrecht erhalten werden soll. Eine besondere Regelung erfordert aber die Art der Entlohnung der Arbeiter, welche teilweise als Herren-, teilweise als Damenschneider beschäftigt werden. Hier kann angesichts der Bestimmungen des Tarifvertrags für Herrenarbeit aus prinzipiellen Gründen nur Stücklohn in Frage kommen.

Mannheim II (Damenschneider).

Die Parteien werden angewiesen, einen Tarifvertrag mit Minimallöhnen abzuschließen. Eine Herabsetzung der Arbeitszeit ist unzulässig.

Begründung.

Es steht fest, daß in Frankfurt a. M., für welches im großen Ganzen ähnliche Verhältnisse bestehen, der Minimallohn eingeführt ist. Es erschien schon deshalb angemessen auch für Mannheim das gleiche System zu bestimmen. Dazu kommt noch, daß es sich bei der erstmaligen Abschließung von Tarifverträgen in der Provinz sehr erprobt hat, Minimallöhne im Tarif aufzunehmen, welche eine Abstufung der Entlohnung der Leistungen begründet zulassen. Die Arbeitszeit ist von den Frankfurter Vereinbarungen getroffen.

München.

Die Grundlöhne des alten Tarifs sind um 9 Prozent zu erhöhen.

Begründung.

Die Gehilfenorganisation verlangt in der heutigen Verhandlung eine Erhöhung der Grundlöhne von 14-16 Prozent mit der Begründung, daß seit dem Jahre 1896 eine nennenswerte Erhöhung der Löhne nicht eintrat, ja sogar im Jahre 1902 eine nicht unbedeutende Wertminderung derselben erfolgte. Ferner brachten die Gehilfenvertreter vor, daß gerade in München im letzten Jahrzehnt die Lebenshaltung besonders auch hinsichtlich der Mietpreise sich bedeutend verteuert habe. Demgegenüber glaubten die Arbeitgeber lediglich eine Lohnerhöhung von fünf Prozent zuzulassen zu können und wiesen darauf hin, daß der Münchner Tarif ohnehin ziemlich hoch sei und die Arbeiterverhältnisse eine größere Lohnerhöhung als fünf Prozent nicht zulassen. Bei der Frage, in welchem Umfange eine Erhöhung der Löhne gestanden erscheint, müßte das Schiedsgericht einerseits die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeberseite, andererseits aber auch die wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer würdigen. Was die Leistungsfähigkeit der Arbeitgeberseite anlangt, so ist unbestritten, daß sich in München der gesellschaftliche Wert der allgemeinen in wesentlich einfacheren Formen zu vollziehen pflegt als in vielen anderen Großstädten, die zum Vergleich herangezogen sind. Auch aus der Eigenenschaft Münchens als Fremdenstadt geht das Maßgebendere weniger hervor, da das Fremdenpublikum, soweit es seinen Kleiderbedarf überhaupt in München deckt, regelmäßig sich nicht der Maßschneiderei bedient. Endlich kommt noch in Betracht, daß hinsichtlich München im Vergleich zu den übrigen ähnlichen Städten einen ziemlich hohen Vorkurs hat. Auf der anderen Seite bedarf es keines Beweises, daß sich die Lebenshaltung innerhalb des letzten Jahrzehnt im allgemeinen gar bedeutend verteuert hat. Dies gilt bezüglich Münchens festgestelltermaßen hinsichtlich der Mietverhältnisse im besonderen Umfange. Das Schiedsgericht war deshalb der Meinung, daß die von Arbeitnehmerseite begehrte 14-15 prozentige Lohnerhöhung im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der Arbeitgeber nicht in Betracht kommen könne. Andererseits war das Angebot der Arbeitgeber in Höhe von fünf Prozent unzureichend. Das Schiedsgericht glaubte in der Gewährung einer Lohnerhöhung von neun Prozent beiden Seiten gerecht zu werden.

(Nachtrag).

Die durch Schiedspruch zugewilligten Grundlöhne um neun Prozent beziehen sich nur auf den Tarifvertrag von 1908.

Begründung.

Die Parteien stimmen darüber überein, daß im Jahre 1908 ein für sämtliche Gewerke geltender einheitlicher Tarifvertrag abgeschlossen wurde. Bei der Festlegung des Tarifs wurde im Protokoll bestimmt, daß diejenigen Firmen, welche bisher einen höheren Lohntarif vergüteten, keine Verschlechterung hierin eintreten lassen dürfen. Das Schiedsgericht hat die neupropagierte Lohnerhöhung auf den letzten Tarifvertrag zugewilligt, es kann deshalb bezüglich des Tarifvertrags von 1908 in Betracht kommen. Dabei ist es selbstverständlich, daß falls bei Erhöhung des Tarifs von 1908 um neun Prozent die nunmehr genannten Sätze den Lohntarif von 1899 nicht erreichen sollten, dann die 1899er Sätze bei den oben in Betracht kommenden Firmen weiter zu gelten haben.

Magdeburg.

Die Grundlöhne des alten Tarifs sind um sieben Prozent zu erhöhen.

Begründung.

Beide Parteien gaben zu, daß die Verhältnisse Magdeburgs sehr vieles gemeinsam mit denen Halle's haben. Infolgedessen lag es nahe, die für Halle bewilligte Lohnerhöhung von 7 1/2 Prozent auch für Magdeburg ins Auge zu fassen. Es ist jedoch abweichend von Halle hier zu berücksichtigen, daß 1909 in Magdeburg die letzte Lohnerhöhung stattfand, welche eine Erhöhung mindestens von einigen Prozenten erbracht hat. Unter diesen Umständen erschien dem Schiedsgericht eine Lohnerhöhung von 7 Prozent angemessen und ausreichend.

Meiningen.

Die Grundlöhne des alten Tarifs sind um 5 1/2 Prozent zu erhöhen.

Begründung.

In Meiningen wurde zugestandenemmaßen erst im Jahr 1909 ein Tarifvertrag abgeschlossen, der den Arbeitern, wie nicht bestritten wurde, Lohnerhöhungen von 15-28 Prozent brachte. Nunmehr verlangen die Arbeiter eine weitere Erhöhung von 12-16 Prozent, obwohl sie bei der anerkannten ersten Firma des Ortes sich mit einer Lohnerhöhung von etwa zehn Prozent zufrieden gegeben haben. Die Arbeitgeber erklärten ursprünglich, angelehnt der erst vor kurzem erfolgten Lohnerhöhung überhaupt keine Aufbesserung gemähren zu können und erklärten sich schließlich bereit, fünf Prozent Lohnerhöhung zu geben. In Anbetracht der erst vor drei Jahren eingetretenen Lohnerhöhung und der gegenüber anderen Städten immerhin wesentlich billigeren Lebenshaltung erschien dem Schiedsgericht eine Erhöhung von 5 1/2 Prozent vollkommen genügend.

Solingen.

Die Grundlöhne des alten Tarifs sind um fünf Prozent zu erhöhen.

Begründung.

Die Arbeiterorganisation in Solingen hat eine Lohnerhöhung von 7-8 Prozent verlangt und weist zur Begründung ihrer Forderung darauf hin, daß die Löhne im Vergleich zu den übrigen im gleichen Wirtschaftsgebiet liegenden Städten Oberseid und Cöln nicht zu hoch erschienen. Das Schiedsgericht hat für Cöln eine 5 1/2 prozentige Lohnerhöhung zugewilligt. Im allgemeinen zwar treffen auch die für Cöln festgestellten Verhältnisse auch für Solingen zu, es ist jedoch zu bemerken, daß speziell die Arbeiterverhältnisse in einer Großstadt durchgehend schwieriger und kostspieliger sind, als in Mittelstädten. Dies trifft nach Anschauung des Schiedsgerichts auch für Solingen zu. Es war deshalb eine fünfprozentige Erhöhung angemessen.

Thorn.

Die Grundlöhne des alten Tarifs sind um sieben Prozent zu erhöhen.

Begründung.

Die Arbeiterorganisation verlangt eine Lohnerhöhung von zehn Prozent mit Rücksicht darauf, daß Thorn Grenzstadt ist und die Lebenshaltung angesichts der vielfach durchgeführten Grenzsperrre erstickt sei. Die Arbeitgeber hingegen erklärten, daß die Löhne in den letzten fünf Jahren eine Erhöhung von etwa 25 Prozent erfahren haben. Wenn nun auch diese Erhöhung nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte, so müßten doch die Arbeiter zugeben, daß tatsächlich in den letzten Jahren nennenswerte Lohnerhöhungen zugewilligt wurden. Nachdem die Löhne in Thorn ohnehin gegenüber dem im gleichen Wirtschaftsgebiet liegenden Stadt Brauberg höher sind, so sät die Zuzulassung einer Lohnerhöhung von sieben Prozent ausreichend und angemessen.

Trier.

Die Grundlöhne werden um 5 1/2 Prozent erhöht.

Begründung.

In Trier wurde 1909 ein Tarifvertrag abgeschlossen, der zugestandenemmaßen, wenn auch keine wesentlichen Erhöhungen, so doch immerhin manche Verbesserungen brachte. Nunmehr verlangen die Arbeiter eine allgemeine Lohnerhöhung von zehn Prozent, während die Arbeitgeber erklären, daß sie durchschnittlich nur fünf Prozent gemähren könnten, denn in Trier würden im Durchschnitt nur 70 bis 80 Mk. erzielt, der Lebensunterhalt sei nicht sehr teuer, was schon daraus hervorgeht, daß Trier in die Gerodivklasse C eingereicht sei, und endlich seien bezüglich verschiedener Positionen mit den Gehilfen bereits Vereinbarungen erzielt, die sich zwischen drei und fünf Prozent bewegten. Letztere Behauptung konnte von Gehilfenseite aus nicht bestritten werden. Bei dieser Sachlage erschien eine Erhöhung der Löhne von 5 1/2 Prozent vollkommen genügend. Selbstverständlich bleibt es den Parteien überlassen, innerhalb der einzelnen Positionen eine Verschiebung derart vorzunehmen, daß im ganzen sich schließlich 5 1/2 Prozent ergeben.

Ulm.

Der vereinbarte Uniformtarif gilt in vollem Umfange. Die Stundenlöhne werden auf 43, 30 und 35 Pfg. festgelegt.

Begründung.

Es steht fest, daß bei den feineren unter den örtlichen Organisationen gepflogenen Verhandlungen eine volle Uebereinstimmung über den Uniformtarif erzielt wurde. Nunmehr behaupten die Gehilfenvertreter, daß sich nachträglich bei 12-14 Positionen Unrichtigkeiten insoweit herausgestellt hätten, als diese Positionen niedriger eingestellt seien als früher der Fall war. Demgegenüber behaupten die Arbeitgeber, daß hier von keiner Verschlechterung die Rede sein könne, sondern nur von einem Ausgleich; denn diese angeblichen Verschlechterungen seien hinsichtlich weit gemacht durch Erhöhungen bei anderen Positionen. Dieser Auffassung der Arbeitgeber konnte von Arbeitnehmerseite nicht widersprochen werden. Es mußte deshalb das Schiedsgericht aussprechen, daß der Uniformtarif unverändert weiter gilt. Bezüglich des Stundenlohnes steht auf Grund beiderseitigen Vorbringens fest, daß die Gehilfenvertretung in einem Schreiben an den Arbeitgeberverband erklärte, daß sie unter der Bedingung, am 1. März zum neuen Tarif arbeiten zu können, die kritischen Punkte für erledigt betrachte. Dieses Schreiben ist dahin aufzufassen, daß das letzte Angebot der Arbeitgeber für die Gehilfen als bindend erachtet wird. Als letztes Angebot kommen aber, wie von Arbeitgeberseite selbst angeführt wird, die Sätze von 43, 30 und 35 Pfg. in Betracht. Es war deshalb der Stundenlohn in dieser Höhe festzulegen. Mit ihrer Erklärung haben die Gehilfenvertreter zu erkennen gegeben, daß das letzte Ange-

bot der Arbeitgeber billig sei. An dieser Auffassung können die inzwischen getroffenen beiderseitigen Maßnahmen der Parteien nichts ändern.

So wie die Schiedssprüche gefällt waren, begaben sich die einzelnen Parteien daran, auf Grund der ausgeprochenen prozentualen Lohnerhöhungen die Tarife auszuarbeiten, welche Arbeit glatt erledigt wurde.

Dem Schiedsgericht verblieb zum Schluß noch die Aufgabe, der Termin des Inkrafttretens der Tarife

Inkrafttreten der Tarife

festzulegen und fügte diesbezüglich folgende Entscheidung:

Das Inkrafttreten der Tarife ist von der Wiederaufnahme der Arbeit an den einzelnen Orten abhängig.

Begründung.

Es ist selbstverständlich, daß die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Tarifvertrages in den einzelnen Orten die Wiederaufnahme der Arbeit ist. Weiterhin wurde von Arbeitgeberseite beantragt, die Inkraftsetzung des Tarifs von der weiteren Bedingung abhängig zu machen, daß die Wiederaufnahme nicht bloß in einzelnen Orten, sondern allermächtig erfolgt. Dießem Antrag der Arbeitgeber ist an sich die Berechnung nicht abzusehen, jedoch ist das Schiedsgericht der Auffassung, daß nach den vor ihm abgegebenen bestimmten Erklärungen der Zentralvorstände der Arbeitnehmerseite gar nicht daran zu denken ist, daß die Arbeit nicht aufgenommen wird. Abgesehen von anderen Erwägungen würde ja dadurch die gesamte Organisation der Arbeitnehmer herab gestürzt, daß sie für den Abschluß eines Tarifvertrags künstlich nicht in Betracht käme. Sollte wider alles Erwarten die allgemeine Wiederaufnahme der Arbeit nicht erfolgen, so wäre ohnehin das ganze Tarifwerk gescheitert und es bedürfte dann seiner weiteren Bestimmungen mehr über das Inkrafttreten eines überhaupt nicht bestehenden Vertrages.

Des weiteren wurden noch folgende Bestimmungen

Bestimmungen

vereinbart:

Alle Stücke, welche vom Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs an in Arbeit gegeben werden, werden nach dem neuen Tarif entlohnt.

Alle Stücke, welche vor der Arbeitsniederlegung zur rohen Probe gemacht und nach der Unprobe nicht mehr in Angriff genommen wurden, werden nach den Lohnsätzen des neuen Tarifs ausbezahlt; alle übrigen werden nach den Löhnen des alten Tarifs bezahlt.

Der neue Tarif soll nach Rücksichtnahme durch die beiderseitigen Hauptvorstände von den Ortsgruppen des „Abw“ und den beteiligten Gehilfenorganisationen gemeinsam am Orte in Druck gegeben werden.

Die Teilung der Druckkosten soll herab vorgenommen werden, daß die von der Druckerei verrechneten Kosten des Satzes von den beteiligten Organisationen zu gleichen Teilen, dagegen die Herstellung der Tarifreplikat nach Maßgabe der bezogenen Anzahl verrechnet wird.

Die Herstellung der Tarife soll nur in tarifreinen Buchdruckereien erfolgen. Wenn seitens der Parteien zwei verschiedene Druckereien in Vorschlag gebracht werden, entscheidet das Los.

Zum Schluß fand noch eine Aussprache über die Schaffung eines Reichstarifcs statt, die mit der Annahme folgender, seitens der Unparteiischen in Vorschlag gebrachten Vereinbarungen ihre Erledigung fand. (Wir kommen auf die Angelegenheit noch zurück.)

Die Zentralorganisationen verpflichten sich in Erfüllung der protokollarischen Erklärung vom 2. April innerhalb der nächsten drei Monate unter dem Vorbehalt der drei Unparteiischen an einem von diesen zu bestimmenden Ort und Zeitpunkt sich zur Beratung der Frage des Abschließens eines Reichstarifvertrages zusammenzufinden. In der Zwischenzeit verpflichten sich die Parteien ihre Anträge an die drei Unparteiischen zu Händen des Herrn von Schulz-Berlin einzureichen. Auch den Unparteiischen bleibt freigestellt ihrerseits den Parteien Vorschläge zu machen.

Sämtliche Vorschläge sind spätestens vierzehn Tage vor dem bestimmten Termin einzureichen.

Hierauf wurde nach den üblichen Dankeserstattungen die Verhandlungen nach 4 1/2 tägiger Dauer am Samstag, den 6. April mittags geschlossen.

Brachte die diesjährige Bewegung auch keine restlose Erfüllung aller Wünsche, so bedeutet doch das Gesamtergebnis unverkennbare Vorteile.

Unsere Kollegen mögen sich aber auch darüber klar sein, daß der Friede in unserem Gewerbe nicht für alle Zeiten gesichert ist. Nur dann ist es möglich, die Interessen mit Nachdruck zu vertreten, wenn die Arbeiterschaft eine gutsubidierte Organisation im Rücken hat. Das zeigt uns den Weg, den wir in Zukunft gehen müssen.

Sand in die Augen.

Die unglückselige Verpöpelung der freien Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie hat der deutschen Arbeiterschaft schon großen Schaden zugefügt. Das Arbeiterinteresse verlangt die Arbeiterfrage mit Umficht und Besold zu fördern. Das sozialdemokratische Parteiinteresse aber verlangt, die Bunden am Gewerkschaftsrörper offen zu halten. So wohnen denn zwei Seelen in der Brust der „freien“ Führer. Die

Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften betrachtet diese Vereinbarung wieder als nichtig. Auf alle Fälle war die großbühige Sprache, die das Hauptorgan der Christ-Dunderschen Gewerkschaften, „Der Gewerksverein“, gelegentlich des Ruhrbergarbeiterstreiks gegen die christlichen Gewerkschaften angeschlagen hat, nach den vorausgegangenen Verhandlungen eine grobe Ungehörigkeit, die sich die christlichen Gewerkschaften. So lange die betreffenden Vereinbarungen zu Recht bestehen, auf das entschiedenste verbiten müssen. Die christlichen Gewerkschaften haben bei dem Ruhrbergarbeiterstreik gezeigt, daß sie sich ihrer Haut auch allein zu wehren wissen. Die Christ-Dunderschen Gewerkschaften aber haben sich klar zu werden darüber, ob sie künftig in Differenzfällen generell näher an Seite der christlichen oder der sozialdemokratischen Gewerkschaften marschieren wollen.“

biterarisches.

Generalkritikationen. Um den Arbeitern, Angestellten und Hauseigentümern zur wirksamen Verteidigung gegen zu hohe Besteuerung geeignetes Material an die Hand geben zu können, hat der Verlag der „Westdeutschen

Arbeiterzeitung“ in M. Glabbach in der „Arbeiterbibliothek“ eine Broschüre über das preussische Einkommensteuergesetz herausgegeben. Dieselbe enthält eine übersichtliche Darstellung des hauptsächlichsten Inhalts des Gesetzes unter besonderer Betonung des für den Arbeiterstand wesentlichen. Speziell ist das Wesen des Lohn Einkommens und der Nebenbezüge klar gestellt und dargelegt, was alles von dem Roh Einkommen abgezogen werden kann — es sei nur hingewiesen auf die Abzüge bei auswärtiger Arbeit, für Kleiderverschleiß, bei Ueberstunden, Mitarbeiter der Frau und dergleichen. Auch das Einkommen und der zulässige Abzug bei Hausbesitz usw. ist gebührend berücksichtigt. Um dem Steuerzahler die Anfertigung einwandfreier Einsprüche, Berufungen und sonstiger Eingaben in Steuerfachen zu ermöglichen, ist dem Büchlein eine Formularsammlung beigelegt. Die Anschaffung des Büchleins (Preis postfrei 35 Pfg.) ist sehr zu empfehlen.

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung von E. Galm, Magistratskonsulent in Vöcklabruck (Eisenstraße 3), Selbstverlag; 5. Auflage (21.—25. Laufend), Preis 20 Pfg.
50 Stück 7.50 M., 100 Stück 13 M., 300 Stück 30 M., 500 Stück 40 M.

Eine vom k. B. Staatsministerium des Innern empfohlene Broschüre, die nicht allein die seit 1. Januar 1912 geltenden Bestimmungen in klarer, volkstümlicher Weise darlegt, sondern auch tabellarische Uebersichten der Höhe der Invaliden-, Alters-, Witwen-, Waisen- und Pensionen enthält. Jede versicherungspflichtige und versicherungsberechtigende Person, aber auch jeder Arbeitgeber sollte im Besitze dieser vortrefflichen Aufklärungsschrift sein.

Wir verweisen unsere Leser auf den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt der Firma Rudolf Neumann, Bügelkissenversand, Düsseldorf, Friedrichstraße 23.

Interaktionspreis. Die 4 gespaltene Beitzelle oder deren Raum 40 Pfg. Stellengesuche 20 Pfg.	Inserate	Rabattsätze. Bei 3—20 maliger Aufnahme 10—50 % Rabatt. Für Bahntellen und Mitglieder 25 % Ermäßigung.
---	-----------------	---

Arbeitsnachweis.

Erstklassige Mod., Hosen- u. Westen, sowie Jag- u. Damenschneider zu ersten Lohnstarif, auf große neue eingerichtete Betriebswerkstätte sofort gesucht.

Reisegeschäft, daher fast ununterbrochene volle Beschäftigung. Reisereisung nach Hebererankunft E. Ehardt jr., Jena, Hoflieferant.

Erstklassige Mod., sowie speziell Balletarbeiter auf Tarif la und 1 Tageschneider für dauernde Beschäftigung sofort gesucht.
H. H. Volter, Offen-Ruhr.

3 Modenschneider, 1 Hosen- und 1 Damenschneider, auf Tarif I für sofort gesucht.
E. W. Zomafede, Hagen i. W.

Tüchtiger Modearbeiter auf Tarif la sucht
Firma Meyer & Cie., Bonn.

Mehrere tüchtige Modearbeiter für erste Firmen nach Hannover gesucht. Näheres bei Kollegen
Fra. Dieffen, Oberstr. 13.

Ein tüchtiger und solider **Großschneider** sofort für dauernd gesucht.
R. G. Jäger, Schneidern, Sonderburg, Insel Alten.

Mehrere offene Stellen in Diefeld und Umgebung sofort zu besetzen.
Näheres bei Kollegen G. Landwehr, Diefeld, Dorfstr. 84/1.

Für **Wm a. D.** werden gesucht:
4 Arbeiter auf Großstücke
1 " " Hosen
1 " " Westen
2 " " Waffenröde
1 " " Mäntel
1 " " Mäntel und Westen
1 " " Garnierungen
1 " " Uniformhosen
1 " " Aenderungen.
Näheres bei Kollegen
Otto Scheid, Neu-Ilm, Schützenstr. 36.

Erstklassiger Modearbeiter für dauernde Beschäftigung sucht
Joh. Vrott, Bochum, Humboldtstr. 47.

Nach **Hamburg tüchtige Grobarbeiter** gesucht.
Näheres b. Kol. H. Heber, Weststr. 11/4.

Berliner, Oegr. 1871

Schneider-Akademie

von **RUDOLF MAURER**

BERLIN W., FRIEDRICHSTR. 65^a

FACHLEHRER AN STALT I. RANGES FÜR HERREN-
Damen- und Wäsche-Schneiderei
VERBODEN VON LEHRBÜCHERN FÜR
Herren- und Damenschneiderei
MANGELZEITUNGSPROSPEKT
gratis

Corrd-System hat Wert!

Erstklassiges

Zuschneide-Lehr-Institut

für H. Herren- und Damen-Moden
Inh.: Augustin Winkler,
Breslau, Ohlauerstraße 84^a, Eingang
Am 1. und 15. jeden Monats beginnen neue

Tages- u. Abendkurse

Sorgfältigste und gewissenhafteste Ausbildung. — Gehobener theoretisch und praktischer Unterricht. — 1a. Referenzen. — Prospekt neuer Auflage zwecks näherer Orientierung gratis und franko.

Identischen Zweigen der Herren- und Damen-Schneiderei.

Die gediegenste beste Ausbildung im
Zuschnitt der gesamten

Damen- oder Herrengarderobe,

nach praktisch erprobtem System, mit den
neuesten fachtechnischen Erfahrungen,
bekommen Sie an der

**Ersten deutschen
Zuschneider-Vereins-Schule
MÜNCHEN Maffelstr. 9.**

Telefon 21 083.

Hervorragende Stellenvermittlung. Prospekte gratis.

Schneider-Akademie

für Damen- und Herren-Garderobe
Wilh. Peters & Sohn
BERLIN, Schloss Neuenhagen, Osibahn.

Filialen: Hannover u. Köln. Fachwissenschaftl. Lehranstalt I. Ranges. Vielfach prämiert. Tadellose Ausbildung. Lehrbücher z. Selbstunterricht. Schnittmuster.

Die schönste Schneider-Akademie der Welt.

Beide Inhaber Fachleute und Lehrer an Handwerkskammern u. Innungen usw. Prospekte frei. Mitgl. des Verbandes 5% Rabatt.

Die Direktion.

Moden-Akademie

der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen.
Zuschneide-Lehranstalt I. Ranges

Prämiert Krefeld 1911
Verlag der „Praktischen Fachwissenschaft“.

Ausbildung von Zuschneidern, Direktrizen und Kürschnern. Vollständige Ausbildung zur Ablegung der Meisterprüfung. Neue Lehrbuchausgaben im Damen- und Herrenfach. Hauptkurse beginnen am 1. und 15. jeden Monats. Abendkurse täglich. Stete Nachfrage nach Direktrizen und Zuschneidern. Illustrierter Prospekt durch die Geschäftsstelle

Köln a. Rh., Neumarkt 27-29, Ecke Thieboldsgasse
Telephon B 5854.